

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich vom 18. Juni 1999 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), sowie der § 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GBBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 21. September 2001 folgende Gebührensatzung in einer 1. Änderungsfassung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kiedrich werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweiligen gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtige sind
 - 1) bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Beschädigte oder Geschädigte ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 - 2) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich mißbräuchlich angefordert hat,
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin / des Gemeindebrandinspektors oder der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
5. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Behörde, welche die Gebühren festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kiedrich, den 21. September 2001

DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Tide
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KIEDRICH

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühr		Betrag €/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,45
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,67
1.3	Dauert ein Einsatz je Einsatzkraft ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,56
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
	Vorausrüstwagen VRW	51,13	0,92
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	86,92	0,92
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/€	
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	30,68	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	
3.2	Geräte	Grundkosten €/Std.	jede weitere €/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/7	17,90	8,69
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
	Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,38
3.3	Pumpen	Grundkosten €/Std.	jede weitere Stunde
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,01	11,25

3.4	Strahlrohre	je Tag	Betrag/€
	Strahlrohr, allgemein	"	5,11

3.5	Schläuche	je Tag	Betrag/€
	D-Druckschlauch	"	5,11
	C-Druckschlauch	"	10,23
	B-Druckschlauch	"	12,78
	A-Saugschlauch	"	7,67

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

4.	Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/€
	Standrohr mit Schlüssel	"	10,23
	Verteiler	"	10,23
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	7,67

4.1.	Löschgeräte	je Tag	Betrag/€
	Feuerlöscher	"	7,67
	Kübelspritze	"	5,11
	Löschdecke	"	5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher		
	bis 6 kg	25,56 €	
	über 6 kg	40,90 €	

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern	je Tag	Betrag/€
	Steckleiterteil	"	3,83
	Schiebeleiter	"	20,45

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/€
	Atemschutzgerät	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	5,11
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen und Geräten	je Stück	Betrag/€
	Lungenautomat	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	7,67
	Atemschutzgeräte	"	16,36
	1/2-Jahresprüfung	"	20,45
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	7,67
	Atemschutzgerät	"	6,14
	Fahrzeugfunkanlage	"	5,11
	Handfunksprechgerät	"	3,38

7. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B. Entfernen von

Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.